



Sonder- und sozialpädagogische Institutionen: Lehre: Wer zahlt die Nebenkosten ?

		Praxis im Kanton FR			
Kosten		Vom Arbeitgeber bezahlt	Von der/ Vom Lernenden bezahlt	Vom SVA in der Schlussabrechnung übernommen	Bemerkungen
1)	Schulgeld für die überbetrieblichen Kurse (üK)	100%	-	100%	Gemäss Art. 21 Abs. 3 der Bundesverordnung über die Berufsbildung vom 19. November 2003 trägt der Lehrbetrieb die Kosten, die der lernenden Person aus dem Besuch der überbetrieblichen Kurse und vergleichbarer dritter Lernorte entstehen.
2)	Schulgeld für die berufliche Bildung	-	-	-	Das Schulgeld wird vom Staat übernommen sofern ein gültiger Lehrvertrag vorhanden ist, der vom Amt für Berufsbildung genehmigt wurde.
3)	Kosten für Unterrichtsmaterial: Bücher, Lehrbuch, Unterlagen	-	100%	-	Diese Kosten gehen zu Lasten der/des Lernenden, was im Punkt 6 des Lehrvertrags anzugeben ist.
4)	Fahrtkosten zur Berufsschule und Verpflegungskosten	-	100%	-	Weder die Fahrtkosten zur Berufsschule, noch die Verpflegungskosten werden dem Lernenden zurückerstattet (im Punkt 6 des Vertrags angegeben).
5)	Fahrtkosten und Verpflegungskosten zu den überbetrieblichen Kursen	100%	-	100%	Regeln für die Führung und Betreuung von Lernenden beim Staat Freiburg Art. 10.3 "Kosten der überbetrieblichen Kurse". Richtlinien vom 30. August 2016 über die Dienstreisen.
6)	Kursgebühren	-	100%	-	Gebühren für die Kosten und das Unterrichtsmaterial (gemäss GEBV*, Art. 2).
7)	Prüfungsgebühren	100%	-	100%	Die Prüfungsgebühren, wenn vorhanden, gehen zu Lasten des Arbeitgebers.
8)	Kosten im Zusammenhang mit Zulassungen zu Qualifikationsverfahren gemäss Art. 32 BBG	-	100%	-	Alle Kosten diesbezüglich gehen ausschliesslich zu Lasten der/des Lernenden (theoretisches und praktisches Schulgeld, Kursgebühren, Prüfungskosten und Prüfungsgebühren, Unterrichtsmaterial).

* Verordnung vom 2. Juli 2012 über die Gebühren und Entschädigungen in der Berufsbildung (GEBV) 420.16